

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1968	Nummer 55
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	10. 2. 1968	Beitragsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	776
2123	2. 3. 1968	Änderung der Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	777
8201	25. 3. 1968	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und in der Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung	777

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
26. 3. 1968	RdErl. — Ausländerwesen; Aufenthaltserlaubnis für jugoslawische Staatsangehörige zu Besuchsreisen	777
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr		
22. 3. 1968	Bek.-Sachverständigenkommission zur Vorbereitung der Durchführung des Generalverkehrsplans NW	777
Landesrechnungshof		
Personalveränderung		777
Hinweise		
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen		
Nr. 16 v. 27. 3. 1968		778
Nr. 17 v. 28. 3. 1968		778
Nr. 18 v. 29. 3. 1968		778

I.**21220**

**Beitragssordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Vom 10. Februar 1968**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 10. Februar 1968 auf Grund von § 17 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte vom 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217). — SGV. NW. 2122 — nachstehende Beitragssordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers v. 28. 3. 1968 — VI B 1 — 15.03.54 — genehmigt ist:

§ 1

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Ärztekammer Westfalen-Lippe von den ihr angehörigen Ärzten Kammerbeiträge.

(2) Die Veranlagung des einzelnen Kammerangehörigen erfolgt nach Beitragssgruppen und der entsprechenden Eingliederung in die anliegende Beitragstabelle. Die Hebesätze dieser Beitragstabelle werden jährlich von der Kammerversammlung beschlossen.

(3) Ärzte über 80 Jahre sind von der Entrichtung eines Kammerbeitrages befreit.

§ 2

(1) Der Stichtag der Beitragssveranlagung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. Alle Ärzte, die zu diesem Zeitpunkt im Bereich der Ärztekammer Westfalen-Lippe ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben, werden für das laufende Jahr zum Kammerbeitrag herangezogen.

§ 3

(1) Der Kammerbeitrag ist 4 Wochen nach dem Zugang des Veranlagungsschreibens fällig.

(2) Zahlt der Veranlagte den Kammerbeitrag nicht zum Fälligkeitstag, so erfolgen kostenpflichtige Mahnungen. Die Kosten für die jeweiligen Mahnungen betragen:

- für die 1. Mahnung 0,50 DM
- für die 2. Mahnung 1,50 DM
- für die 3. Mahnung 3,— DM.

Ist nach der 3. Mahnung keine Zahlung erfolgt, so wird der Betrag nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise beigetrieben.

(3) Kammerangehörige, welche über die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) abrechnen, können den Kammerbeitrag durch besonderen Auftrag an die KVWL von ihrem Kassenhonorar direkt einbehalten und der Ärztekammer Westfalen-Lippe überweisen lassen.

(4) Hat ein Kammerangehöriger seine Meldepflicht nicht erfüllt, und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so wird er nachträglich veranlagt.

§ 4

(1) Gegen die Veranlagung kann der betroffene Arzt innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsschreibens Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ärztekammer Westfalen-Lippe zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Kammervorstand.

(2) Gegen den Widerspruchbescheid ist innerhalb eines Monats die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung).

§ 5

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag hin gestundet bzw. ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsschreibens beim zuständigen Verwaltungsbezirk einzureichen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Kammervorstand unter Verwendung der Stellungnahme des zuständigen Verwaltungsbezirks. Für die Bezahlung ermäßiger Beiträge gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Die Beitragssordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

Beitragstabelle

(Anlage zu § 1 Abs. 2 der Beitragssordnung
der Ärztekammer Westfalen-Lippe)

Beitragssgruppe I**216,— DM**

- a) Niedergelassene Ärzte,
- b) Knappschaftsärzte,
- c) Leitende Ärzte an Krankenhäusern und Instituten,
- d) Ärzte, die selbständig eine andere Tätigkeit ausüben, bei der sie aber ihre Vorbildung oder Stellung als Arzt verwenden (z. B. Inhaber eines pharmazeutischen Betriebes, selbständige Bakteriologen, Hygieniker),
- e) Vertreter in ärztlichen Praxen.

Beitragssgruppe II**144,— DM**

- a) Oberärzte und angestellte Ärzte, soweit sie nach BAT I a vergütet oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe besoldet werden,
- b) hauptamtliche Werksärzte, die nicht niedergelassen sind.

Beitragssgruppe III**84,— DM**

- a) Angestellte Ärzte, die nach BAT I b / II a / III, oder einer dieser Höhe entsprechenden Gruppe vergütet werden,
- b) beamtete Ärzte, die nach A 15 der Besoldungsordnungen und höher besoldet werden, soweit nicht die Beitragssgruppe I c zutrifft,
- c) wissenschaftliche Assistenten, die nach H 3 der Besoldungsordnungen und höher besoldet werden,
- d) ärztliche wissenschaftliche Mitarbeiter in der pharmazeutischen Industrie,
- e) Ärzte, die eine andere Tätigkeit, bei der sie ihre Vorbildung als Arzt verwenden, nicht selbständig ausüben, soweit sie nicht unter die Beitragssgruppe II a fallen (z. B. Chemiker, Bakteriologen, Geschäftsführer bei Organisationen usw.).

Beitragssgruppe IV**66,— DM**

- a) Beamte Ärzte und beamtete Ärzte auf Widerruf, die nach A 13 / A 14 oder H 1 / H 2 der Besoldungsordnungen besoldet werden,
- b) Sanitätsoffiziere im aktiven Dienst der Bundeswehr.

Beitragssgruppe V**36,— DM**

- Ärzte an theoretischen-wissenschaftlichen Instituten der Universität und des Max-Planck-Institutes ohne sonstige Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit.

Beitragssgruppe VI**17,— DM**

- a) Niedergelassene Ärzte, die aus Alters- oder Gesundheitsgründen die kassenärztliche Tätigkeit (RVO- und Ersatzkassen) niedergelegt haben,
- b) Volontärärzte, Gastärzte usw..

- c) Ärzte, die zugleich Zahnärzte und im Hauptberuf zahnärztlich tätig sind,
 d) Ärzte, die den ärztlichen Beruf nicht ausüben, soweit sie nicht unter einer der vorgenannten Gruppen fallen.
- MBl. NW. 1968 S. 776.

2123

**Änderung
der Berufsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe
Vom 2. März 1968**

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat am 2. 3. 1968 eine Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 28. 3. 1968 — VI B 1 — 15.03.73 — genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Berufsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 20. Juli 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

- § 25 Nr. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:
 1. Dem Fachzahnarztausschuß gehören fünf Zahnärzte an, von denen drei die Anerkennung als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie besitzen müssen.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 1968 in Kraft.

— MBl. NW. 1968 S. 777.

8201

**Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung
und in der Arbeitslosenversicherung
für die Beschäftigten bei der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 3. 1968 —
B 6000 — 1.4.1 — IV 1

Durch Artikel 1 § 2 Nr. 1 des am 1. Januar 1968 in Kraft getretenen Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) sind § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 AVG gestrichen worden. Damit ist die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes für Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst die bisher festgesetzte Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitet, vom 1. Januar 1968 an weggefallen.

In meinem RdErl. v. 10. 10. 1963 (SMBL. NW. 8201) wird deshalb Abschnitt IV Buchstabe b wie folgt geändert:

1. Die bisherige Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.
3. Der Punkt am Schluß des Textes der neuen Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
6. nach § 1228 Abs. 1 Nr. 6 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 7 AVG und § 30 Abs. 1 Nr. 6 RKG, wer im Rahmen der berufsfördernden Maßnahmen eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung eine Ausbildung für einen anderen Beruf erhält.

— MBl. NW. 1968 S. 777.

II.

Innenminister

Ausländerwesen

**Aufenthaltserlaubnis für jugoslawische Staatsangehörige
zu Besuchsreisen**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 3. 1968 —
I C 3/43.34 — J 14

Die deutschen Auslandsvertretungen in Jugoslawien verlangen von jugoslawischen Staatsangehörigen, die eine Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks für private Besuchsreisen in die Bundesrepublik beantragen, die Vorlage eines sogenannten „Garantiebriefes“. Hierbei handelt es sich um ein formloses Einladungs-

schreiben des deutschen Gastgebers, aus dem hervorgeht, daß der Unterhalt des Ausländers für die Dauer seines Aufenthalts in der Bundesrepublik gesichert ist. Um fingeierte Einladungsschreiben auszuschließen, wird verlangt, daß die Unterschrift des Einladenden amtlich beglaubigt wird. Diese Beglaubigung kann auch von der Ausländerbehörde des Besuchsortes vorgenommen werden.

Der „Garantiebrief“ wird für notwendig gehalten, weil die jugoslawische Staatsbank für private Reisen in das Ausland pro Person im Jahr nur 128.— DM an Devisen zur Verfügung stellt. Es soll daher verhindert werden, daß eine Aufenthaltserlaubnis für Besuchsreisen an Ausländer erteilt wird, deren Unterhalt im Bundesgebiet nicht gesichert ist. Es soll ferner nach Möglichkeit auch ausgeschlossen werden, daß eine Besuchsreise nur vorgetäuscht wird, in Wirklichkeit jedoch eine Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet beabsichtigt ist.

— MBl. NW. 1968 S. 777.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

**Sachverständigenkommission zur Vorbereitung
der Durchführung
des Generalverkehrsplans NW**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 3. 1968 — Z'A 1 17 — 47

Die konstituierende Sitzung der Sachverständigenkommission zur Vorbereitung der Durchführung des Generalverkehrsplans NW hat am 14. 3. 1968 stattgefunden.

Der Sachverständigenkommission gehören an:

als Vorsitzender:
 Staatssekretär Dr. Stakemeier,
 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 Düsseldorf

als Mitglieder:
 Präsident Dr. Eckhardt,
 Präsident der Bundesbahndirektion Wuppertal
 Regierungspräsident Dr. Heidecke, Köln
 Präsident Prof. Küpper,
 Präsident der Wasserstraßen- und
 Schifffahrtsdirektion Münster
 Oberstadtdirektor Dr. Petschelt, Bochum
 Oberkreisdirektor Dr. Müllmann, Brilon
 Dr. Dohle,
 Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
 der Industrie- und Handelskammer Köln
 Beigeordneter Dr. Gadebast,
 Ruhrsiedlungsverband Essen

Ministerialdirigent Dr. Niemeier,
 Chef der Staatskanzlei, Düsseldorf
 Ministerialdirigent Unger,
 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,
 Düsseldorf
 Ministerialdirigent Dr. Beine,
 (gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender der Sach-
 verständigenkommission)
 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 Düsseldorf

Direktor Dr. Schön,
 Direktor des Statistischen Landesamtes NW, Düsseldorf
 Ministerialrat Stührenberg,
 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 Düsseldorf.

— MBl. NW. 1968 S. 777.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es ist ernannt worden:

Oberregierungsrat R. Krombach
 zum Regierungsdirektor.

— MBl. NW. 1968 S. 777.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 27. 3. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
621 216	29. 2. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit der Anerkennung förderungswürdiger Einrichtungen der freien Jugendhilfe vom 1. März 1968	70
	27. 2. 1968	Nachtrag zur Konzessions-Urkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und den hierzu ergangenen Nachträgen zur Vollendung des Baues und Betriebes einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	70
	28. 2. 1968	Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom 18. Oktober 1960 (GV. NW. S. 342) und zu dem hierzu ergangenen Nachtrag vom 17. September 1966 (GV. NW. S. 465) für die Eisenbahn Bossel-Blankenstein	70
	1. 3. 1968	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	70
	13. 3. 1968	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes – LStrG – vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	70

— MBl. NW. 1968 S. 778.

Nr. 17 v. 28. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	5. 2. 1968	Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände . . .	72

— MBl. NW. 1968 S. 778.

Nr. 18 v. 29. 3. 1968

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	19. 3. 1968	Zehnte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	100
97	14. 3. 1968	Verordnung NW TS Nr. 4/68 über Aufhebung der Verordnung NW TS Nr. 1/65	100
	21. 3. 1968	Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Westfalen	100
	22. 3. 1968	Bekanntmachung des Wahlausschusses der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	100

— MBl. NW. 1968 S. 778.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein-Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich: Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.